

Richtlinien für das Streuobst-Förderprogramm des Main-Taunus-Kreises

1. Zweck der Zuschussfinanzierung

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Pflege der noch vorhandenen Bestände und die Neuanlage von Streuobstwiesen als ökologisch wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ersatzzahlung nach § 15 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ist demnach „zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“

Streuobstbestände zählen in den Landschaften von Taunus und Main-Taunusvorland zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Mit ihren extensiv bewirtschafteten hochstämmigen Obstbäumen wirken sie positiv auf das Kleinklima, tragen zur Luftreinhaltung und zum Boden-, Grundwasser-, Hochwasser- und Artenschutz bei und bieten Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die teilweise über Jahrhunderte gewachsenen Streuobstbestände prägen das Bild unserer Kulturlandschaft. Die alten Streuobstsorten sind ein vielfältiges Genreservoir alter Kultursorten.

Durch die ausgedehnten Siedlungserweiterungen, den Ausbau des Straßennetzes sowie die Intensivierung der Landwirtschaft und die damit verbundene zurückgehende wirtschaftliche Bedeutung des Streuobstes ist der Bestand seit den 1950er Jahren stark geschrumpft, Nachpflanzungen wurden eingestellt und die Restbestände sind stark überaltert. Das Absterben der in den Jahren 1900 bis 1940 gepflanzten Bäume wird zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen, da ganze Baumgenerationen aus den Jahrgängen 1950 bis 1980 fehlen.

Mit der Zuschussfinanzierung für die Anlage oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen soll zum einen dazu beigetragen werden, die Streuobstbestände dauerhaft zu erhalten.

Die Zuschussmittel sollen zum anderen dazu dienen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatSchG) geschützten Flächen durch den Aufbau von Streuobst-Korridor-Biotopen miteinander und mit anderen Biotoptypen zu vernetzen und durch Schaffung von Trittstein-Biotopen weitere Vernetzungsschwerpunkte und -knoten zu schaffen.

2. Voraussetzungen an die Beschaffenheit der Grundstücke

- 2.1 Anpflanzungen auf Ackerflächen sollen nur vorgenommen werden, sofern es sich um Böden mit einer für die jeweilige Gemarkung unterdurchschnittlichen Ertragsmesszahl handelt („Ackerschonklausel“ nach § 2 (7) Kompensationsverordnung).

- 2.2 Die Grundstücke dürfen nicht vorwiegend der Nah- oder Feierabenderholung dienen (z.B. mit Ausstattung von Einfriedung, Baulichkeiten, PKW-Abstellplatz oder Feuer- bzw. Grillstelle).
- 2.3 Der Altbestand an standortuntypischen Ziergehölzen darf nicht mehr als 5% betragen. Eine Neuanpflanzung mit standortuntypischen Ziergehölzen ist nicht zulässig.
- 2.4 Auf den Grundstücken dürfen keine illegal errichteten Garten- oder Gerätehütten stehen.

3. Zuschussfähige Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen)

Privatpersonen können beim Main-Taunus-Kreis Zuschüsse für Maßnahmen in Streuobstwiesen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro beantragen. Mit Erhalt der Fördergelder ist nach § 15 (3) HENatSchG eine Pflege und Sicherung der Maßnahmen für mindestens 30 Jahre zu gewährleisten.

Bei der Verausgabung der Mittel zur Anlage oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen im Main-Taunus-Kreis werden folgende Maßnahmen bezuschusst:

3.1 Pflanzmaßnahmen und Pflege in den ersten Jahren

Die nachhaltige und dauerhafte Sicherung der Streuobstbestände im MTK ist durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von bodenständigen, pflegeextensiven Obstgehölzen zu gewährleisten. Dabei ist für einen altersgemischten Aufbau der Bestände und eine Berücksichtigung alter, möglichst regionaler Sorten und unterschiedlicher Arten Sorge zu tragen.

- 3.1.1 Für Pflanzmaßnahmen zur Nachpflanzung (Wiederherstellung) von Streuobstbeständen sowie für die Anlage neuer Streuobstbestände wird für die **Anschaffungskosten** der Obstbaumhochstämme (Stammlänge bis zum ersten Leitast 1,80 m) typischer Streuobstarten wie z.B. Zwetschge, Mirabelle, Birne, Apfel, Mispel, Quitte oder Kirsche aus der Ausgleichsabgabe ein **Zuschuss von bis zu 50,00 Euro je Baum** gewährt. Förderfähig ist auch hochstämmiges (Stammlänge bis zum ersten Leitast 1,80 m) Wildobst, Esskastanien oder Walnüsse. **Speierling und Edel-Esskastanie** werden mit **bis zu 75,00 Euro je Baum** gefördert. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises inkl. Rechnungen und einer Fotodokumentation der Pflanzung.
- 3.1.2 Pflanzungen von **Sämlingsunterlagen** zur späteren Veredelung als Obstbaumhochstämme sind förderfähig mit **bis zu 10,00 Euro je Pflanze**. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises incl. Rechnungen und einer Fotodokumentation der Pflanzung. Drei Jahre nach der Pflanzung erfolgt die Kontrolle der erfolgreichen Veredelung und die **restliche Auszahlung von 40,00 Euro** für den hochstämmigen Obstbaum.
- 3.1.3 Das zusätzlich zu den Anschaffungskosten gewährte **Grundpflegegeld in Höhe von 50,00 Euro** pro Baum (Auszahlung erfolgt drei Jahre nach der Pflanzung bzw. zwei Jahre nach der Veredelung beim Sämling nach erneuter Kontrolle durch den MTK) fördert die Pflanzung, sowie den Erziehungs- und Aufbauschnitt, Verbisschutz und die weitere Pflege des Baums mit den im Folgenden genannten Arbeiten / Voraussetzungen:

Pflanzungen sind ordnungsgemäß (Pflanzgrube, ggf. Bodenverbesserung, Pflanzschnitt, Wildverbisschutz, ggf. Wühlmauskorb, Baumpfahl, Anbindung und Baumscheibe) und vollständig durchzuführen.

Der artgerechte Erziehungs- und Aufbauschnitt der Jungbäume mit Mitteltrieb und drei bis vier Leitästen für einen stabilen und langlebigen Kronenaufbau ist zu gewährleisten. Der Jungbaum ist bis zum 10. Standjahr jährlich fachgerecht zu schneiden und anschließend in einem Turnus von zwei bis drei Jahren.

Bei Trockenheit müssen die Anpflanzungen mindestens für fünf Jahre regelmäßig gegossen werden (mindestens 30 bis 50 l/Baum pro Durchgang). Für eine ausreichende Nährstoffversorgung wird das Aufbringen von organischem Dünger z.B. Pferdemist oder Kompost auf den Bereich der Baumscheibe empfohlen.

Die Baumscheibe von mindestens 1 m Durchmesser, angepasst an die Größe der Baumkrone, muss in den ersten fünf bis zehn Standjahren einer Neupflanzung regelmäßig offen gehalten, d.h. jährlich neu hergestellt werden.

Pflanzungen auf Weiden müssen zusätzlich mit einem geeigneten Schutz gegen Weidetiere versehen werden. Bei Schäden durch Verbiss o.ä. kann die Förderung ganz oder anteilig zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

Die Pflanzungen sind im Herbst vorzunehmen, da sich dann die Wurzeln der neu gepflanzten Bäume während des Winters an den Boden anpassen können und der Wasserhaushalt normalerweise günstig ist. Außerdem kann dadurch die Bewässerung in anschließenden Trockenperioden reduziert werden.

Ein Weißanstrich der Stämme in den ersten fünf bis zehn Standjahren ist zu empfehlen, um „Spannungsrisse“ im Winter und „Sonnenbrand“ im Sommer zu vermeiden, die Eintrittspforten für Krankheiten darstellen können.

3.1.4 Bei der Neuanlage von Streuobstbeständen sind mindestens zehn Bäume bei mindestens 100 bis 120 m² Grundfläche je Baum anzupflanzen. Der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand nach den §§ 38 bis 45 des Hess. Nachbarschaftsrechtes von 4 m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten. Bei Neupflanzungen ist ein Abstand von 10 m zwischen den Bäumen und von benachbarten Baumreihen einzuhalten. Großkronige Bäume wie Walnuss, Speierling, Esskastanie und Süßkirsche benötigen einen größeren Pflanzabstand von 12 bis 15 Metern oder sollten an den Rand der Streuobstwiese gepflanzt werden. Werden neue Bäume als Ergänzung in vorhandene Obstwiesen gepflanzt, kann der Pflanzabstand zwischen „alten und neuen“ Bäumen innerhalb einer Reihe auch unterschritten werden, z.B. wenn die benachbarten Altbäume ohnehin abgängig sind oder eine kleine Krone haben. Bei starkem Wühlmausvorkommen sollten die Bäume in Wühlmauskörbe gepflanzt oder müssen nach Frassschaden ersetzt werden.

3.1.5 Bei Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstwiesen sollen – bevor ein alter Baum beseitigt wird – junge Hochstämme „auf Lücke“ zwischen den alten Bäumen nachgepflanzt werden. Der Torso des alten Baums verbleibt wenn

möglich als stehendes Totholz auf dem Grundstück. Die „Nachbauproblematik“ ist zu beachten, d.h. es sollte bei Nachpflanzungen an derselben Stelle ein Wechsel der Baumart erfolgen, z.B. Steinobst auf Kernobst und andersherum. Der Boden kann sonst durch Nährstoffverarmung oder durch Mikroorganismen das Wachstum der Neupflanzung behindern. Bei schlechtem Wuchs der Bäume kann es ratsam sein, eine Bodenprobe analysieren zu lassen und ggf. fehlende Nährstoffe zuzuführen (K, Ph, Mg, Ca).

- 3.1.6 Die Pflanzungen dürfen wertvolle oder schutzwürdige Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 25 HENatSchG weder beeinträchtigen noch zerstören.
- 3.1.7 Bei der Anlage von Streuobstwiesen sind sehr trockene, sandige, verdichtete, mit hoch anstehendem Kies oder Gestein, vernässte bis versumpfte oder stark spätfrostgefährdete Lagen zu vermeiden. Bei entsprechend ungünstigen Bodenverhältnissen werden keine Pflanzungen gefördert. Die Wahl der Baumarten und Obstsorten sind an die örtlichen Standortverhältnisse anzupassen. Sind bestimmte Insektenkalamitäten an dem Standort üblich, ist auch hier die Auswahl der Obstsorten entsprechend anzupassen. Durch den Klimawandel veränderte Standorte, die nicht mehr für das Kulturobst geeignet sind, sollen als Halboffenland-Biotope erhalten bleiben und können mit an das aktuelle Klima angepassten Gehölzarten (nur gebietsheimische Pflanzen) statt der Obstbäume bepflanzt werden.
- 3.1.8 Zur Nach- und Neupflanzung sollten bewährte, pflegeleichte, starkwüchsige, frostharte und krankheitswiderstandsfähige Hochstammsorten verwendet werden. Eine Auswahl dieser Sorten ist in dem Heft „Tipps zur Pflanzung und Pflege von Obstbäumen auf Streuobstwiesen“ zusammengestellt, das auf der Homepage des Landschaftspflegeverband Main-Taunus heruntergeladen werden kann. Weitere Informationen zu alten Sorten findet man in der Broschüre „Erhaltenswerte Obstsorten für Hessen“, die vom Pomologen-Verein herausgegeben wurde.

Der Kronenansatz beginnt bei Hochstämmen ca. 1,80 m über dem Boden. Ihre Endhöhe kann bis zu ca. 10 m betragen.

Auf Sortenvielfalt und regional bedeutende Sorten ist zu achten.

Bei den Bäumen sollte es sich möglichst um virusgetestete oder virusfreie Veredelungen auf Wildlingsunterlagen handeln, die der Güteklasse A der Richtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) e.V. entsprechen. Die Einhaltung dieser Gütebestimmung wird in anerkannten Deutschen Marken-Baumschulen garantiert.

Alternativ können Sämlinge oder Unterlagen gepflanzt und vor Ort veredelt werden.

3.1.9 Entbuschung und Nachpflege zur Wiederherstellung einer Obstwiese

Zuschussfähig ist auch die Erst- und Wiederherstellungspflege (Entbuschung) von bestehenden Streuobstbeständen, die noch erkennbar „Streuobstcharakter“ haben, d.h. „sanierungsfähige“ Obstbäume auf 50% der Fläche vorhanden sind. Sie dient ebenfalls der Grundpflege der Streuobstwiesen und zur Sicherung der anschließenden regelmäßigen Mahd. Dabei werden konkurrierende Hecken und Gehölze entfernt, um die Obstbäume freizustellen und wieder eine Wiese zu entwickeln.

Der **Zuschuss beträgt einmalig** – je nach Schwierigkeitsgrad der Arbeitsbedingungen – **von 0,41 bis 1,14 Euro/m²**. Er erfolgt nach den aktuellen Richtwerten der Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen (Hrsg. Landesarbeitskreis Überbetriebliche Maschinenverwendung in Zusammenarbeit mit dem Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Verfahrenstechnik). Brombeeraufwuchs muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren mehrfach im Jahr gemäht oder gemulcht werden, im Anschluss erfolgt eine „normale“ Wiesenpflege durch Mahd oder Mulchmahd. Die Entbuschung ist mit einer Fotodokumentation nachzuweisen. Der Zuschuss wird gestaffelt ausgezahlt, 50% direkt nach erfolgter Entbuschung und 50% nach weiteren drei Jahren.

Da es sich bei Hecken und Gebüsch um geschützte Lebensräume handeln kann, sollte deren Beseitigung zur Nutzung eines Streuobstbestandes nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Bei Entbuschungsmaßnahmen gilt der von der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich genehmigte Antrag als Eingriffsgenehmigung gemäß § 14 BNatSchG.

Brachen, Hecken und Verbuschungen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten, soweit sie die Nutzung nicht beeinträchtigen.

Die Entfernung vorhandener Gehölze darf ausschließlich in der Zeit von Ende September bis Ende Februar vorgenommen werden.

3.2 Erster und einmaliger Grundschnitt der Bäume

Bei älteren Bäumen, die längere Zeit nicht mehr geschnitten wurden und Bäumen mit starkem Mistelbefall, ist die Herausnahme größerer Astpartien oder der Rückschnitt der Krone notwendig (Kronenpflege). Schnittwunden dürfen höchstens einen Durchmesser bis 10 cm haben und sollten die kleinstmögliche (runde) Schnittfläche haben. Die entfernten Äste müssen an geeigneter Stelle auf einen Seitentrieb abgeleitet werden.

Große Schnittwunden von 10 cm oder mehr, das Entfernen des Astkragens und stammparallele Schnitte sind zu unterlassen, da sie vom Baum physiologisch nicht verschlossen werden können und Eintrittspforten für Pilze und Infektionen sind. Ausnahmen gelten bei alten und abgängigen Bäumen zur Entlastung bei drohendem Bruch von Kronenpartien.

Für diesen ersten und einmaligen **Sanierungsschnitt** (einschließlich Beseitigung oder Lagerung des Schnittgutes) wird ein Zuschuss von **bis zu 75,00 Euro/Hochstamm** (Staffelung je nach Arbeitsaufwand in 25,00 Euro, 50,00 Euro oder 75,00 Euro), bei zusätzlichem Mistelbefall max. bis zu 100,00 Euro/Hochstamm gewährt. Der Schnitt kann auf drei Jahre aufgeteilt werden. Pro Jahr darf mit dem Baumschnitt nur bis maximal 30% des Laubanteils der Krone entfernt werden, um den Baum nicht zusätzlich zu schwächen. Schnittreaktionen wie Wasserschösslinge sollen spätestens nach zwei Jahren mit gezieltem Sommerschnitt oder Sommerriß entfernt werden. Die Förderung wird gestaffelt ausgezahlt: 50% nach Durchführung der Schnittmaßnahmen und 50% drei Jahre nach Maßnahmenbeginn nach Kontrolle der Entwicklung der Bäume.

Anschließend sind die Altbäume durch regelmäßigen Schnitt zu pflegen und zu erhalten. Der Schnitt der Altbäume ist auf das Auslichten und Entfernen zu dicht stehender und kranker / abgestorbener Äste alle zwei bis drei Jahre zu beschrän-

ken.

Trieb- und Ertragsleistungen älterer Bäume können durch Verjüngung aktiviert werden. Hierbei kann der Kronenumfang in einem Jahr maximal um bis zu 30% reduziert werden. Bei zu starkem Austrieb im Folgejahr sollte der Rückschnitt in Form eines Sommerschnitts erfolgen.

Ein Teil des Schnittguts kann als Reisighaufen auf der Fläche verbleiben. Hierdurch erhält eine Reihe von Tierarten in den Wintermonaten Nahrungs- und Deckungsmöglichkeiten.

Wirtschaftlich nicht verwertbares Schnittgut kann zur Anlage von Benjes-Hecken verwendet oder auf kleinen, dezentralen Kompostierungsplätzen kompostiert und der Kompost als Düngemittel für die Obstbäume verwendet werden. Das Schnittgut von Ästen ohne Krankheiten oder Pilze kann auch geschreddert werden und als Mulchmaterial für die Baumscheiben genutzt werden. Ein Verbrennen des Schnittguts nach Abtrocknen des Holzes auf dem Grundstück ist bei Einhaltung genügend großer Abstände zu den Bäumen möglich, wenn dies beim Ordnungsamt der zuständigen Kommune angezeigt wird.

3.3 Kumulierungsausschluss

Zuschüsse Dritter für denselben Zuschusszweck werden angerechnet. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4. Pflege der Wiesen

4.1 Mahd oder Mulchmahd

Die Streuobstwiesen sind extensiv zu pflegen. Die Erhaltung und Bereicherung der Wiesenflora und -fauna ist durch schonende Mahdverfahren sicherzustellen. Die Mahd sollte zum Schutz der Kleinlebewesen möglichst nicht mit Sichel- oder Schlegelmahdverfahren, Kreisel- oder Scheibenmäher durchgeführt werden. Es wird empfohlen, mit schonenden Verfahren (Fingerbalkenmäherwerk, Doppelmessermähbalken, Balkenmäher, Sense) in einer Höhe von mindestens 10 cm zu mähen. Altgrasstreifen oder Blühstreifen auf wechselnden Bereichen sollten als Rückzugsgebiet für Insektenlarven bis zur Mahd im nächsten Jahr stehen gelassen werden.

Ein Verletzen der Baumrinde beim Mähen ist unbedingt zu vermeiden, um eine Infektion mit Schädlingen und Krankheiten zu verhindern.

Die ein- oder zweiseitige Mahd und das Abräumen des Mahdguts fördert den Pflanzenartenreichtum der Streuobstwiesen.

Zur Futtergewinnung auf wüchsigen Standorten ist die traditionelle extensive Mahdbewirtschaftung (Zweischnittnutzung) durchzuführen. Zur Erleichterung der Obsternte kann eventuell eine dritte Mahd erfolgen.

Die Mahd sollte möglichst von einer Seite her oder von innen nach außen erfolgen, um Kleintieren Ausweichmöglichkeiten zu gewähren. Eine zeitlich versetzte abschnittsweise Mahd oder Mulchmahd ist zu bevorzugen.

Das Grünland kann gemulcht werden, wenn eine Nutzung des Mähgutes nicht möglich ist. Mulchen sollte jedoch nur eine Notlösung gegenüber der landwirt-

schaftlichen Verwertung des Aufwuchses sein. Dabei wird der Aufwuchs mit Mulchgeräten gehäckselt und verbleibt auf der Fläche. Es ist ein so früher Mulchtermin zu wählen, wie es der Pflanzen- und Artenbestand zulassen (bei Glatthaferwiesen etwa Mitte Juni), da sich das Mulchgut umso schneller zersetzt, je rohproteinreicher und rohfaserer die Pflanzenmasse ist. Auch hier sollten Altgrasstreifen stehen gelassen werden.

Auf sehr wüchsigen Standorten mit Glatthaferwiesen ist ein zweimaliges Mulchen im Jahr notwendig. Auf mageren Standorten ist eine Mulchmahd alle zwei bis drei Jahre ausreichend.

Nasse, feuchte und sehr wüchsige Standorte sollten nicht gemulcht werden, da die anfallende Pflanzenmasse für die Verrottung zu groß ist und die Entwicklung zu artenarmen Trespen / Glatthaferwiesen fördert.

4.2 Beweidung

Eine Nutzung des Aufwuchses durch extensive Beweidung ist bei entsprechendem Baumschutz möglich. Dabei sind die Obstwiesen abzuweiden und das Weidvieh nach erfolgter Nutzung zu entfernen. Eine Dauerweide mit Zufütterung ist in der Regel naturschutzrechtlich nicht zulässig.

4.3 Düngung

Die Pflanzenernährung soll weitgehend mit Hilfe von Bodenorganismen aus dem Abbau organischen Materials sichergestellt werden (organische Düngung).

Eine Stickstoffdüngung der Wiese ist gerade im Rhein-Main-Gebiet überflüssig, da eine ausreichende Stickstoffdüngung aus der Luft erfolgt.

Die Unterlassung einer zusätzlichen Flächendüngung mit synthetischem Stickstoff fördert die Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Nach Einsetzen der Vegetationsperiode können die **Bäume** im Traufbereich mit organischem Dünger (Stallmist, Kompost, Mulchmaterial) **gedüngt werden**. Bei Nachpflanzungen und Jungbäumen wird eine jährliche Düngung im Frühjahr empfohlen.

4.4 Pflanzenschutz

Der Pflanzenschutz in Streuobstwiesen ist grundsätzlich über ökologische Regelungswirkungen (z. B. Wahl der Obstart, Sortenwahl, Ansiedlung von Nützlingen, Förderung natürlicher Gegenspieler), Insektenfallen wie Leimringe, Stammanstrich und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bäume vorzunehmen.

4.4.1 Zusätzlich zugelassen sind biologische Pflanzenbehandlungsmittel und –verfahren, wie z.B. die Bekämpfung von Raupen im Frühjahr durch *Bacillus thuringiensis* (Bt). Andere, konventionelle Pflanzenschutzmittel zur Behandlung der Wiesen und der Bäume sind nicht zulässig.

4.4.2 Das Aufhängen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse und das Aufstellen von Insektennisthilfen ist eine natürliche und unbedenkliche Pflanzenschutzmaßnahme und muss im Streuobstbau Vorrang haben. Durch das Anlegen von Leimringen (von Beginn bis Ende der Frostperiode) können Frostspanner für andere Arten schonend bekämpft werden.

4.5 Altbäume und Totholz

4.5.1 Die Erhaltung von alten, ertragsschwachen Bäumen, sowie von dickstämmigem, kränkendem Holz und Totholz ist in der Streuobstwiese in gewissem Umfang zu dulden und sicherzustellen.

4.5.2 Stammvegetation, wie z. B. Flechten und Moose, darf nicht aus optischen, routine- oder gewohnheitsmäßigen Gründen entfernt werden und ist in ausreichendem Umfang zu erhalten

5. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind Grundstückseigentümer, sowie Pächter, bei denen die Eigentümer den Antrag mit unterschreiben.

Die Zuschussberechtigung entfällt, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht.

6. Zuschussvoraussetzungen

Bei der Neuanlage und der Nachpflanzung von Obstbäumen müssen die Standortbedingungen, Wasserversorgung und die Häufigkeit von Spätfrösten ausschlaggebend für die Wahl der Obstarten und Obstsorten sein. Für den Standort ungeeignete Obstbäume zeigen bei Trockenstress Erkrankungen mit schwarzem Rindenbrand und im Spätstadium Borkenkäferbefall. Sollten Insektenkalamitäten an dem Standort üblich sein, ist auch hier die Auswahl der Obstart entsprechend anzupassen, z.B. bei häufigem Befall durch die Apfelbaumgespinstmotte sollten keine Apfelbäume gepflanzt werden, bei schwarzem Rindenbrand sollte eine Trockenheits-tolerantere Obstart gewählt werden.

In den ersten zehn Jahren, bis die Bäume ein ausreichendes Wurzelwerk ausgebildet haben, müssen die Obstbäume gut gepflegt und versorgt werden, vor allem das Gießen und das Offenhalten der Baumscheibe sind unabdingbar. Eine ausreichende Nährstoffversorgung wird bei Bedarf durch das Aufbringen von organischem Dünger z.B. Pferdemist oder Kompost auf den Bereich der Baumscheibe empfohlen. Das Verletzen der Rinde durch Anfahren oder Mäharbeiten, das Ausreißen der Rinde durch unterbliebene Entlastungsschnitte, Kappungen und Schnittwunden ab einem Durchmesser von 10 cm sind unbedingt zu vermeiden, da sie Eintrittspforten für Krankheiten und Pilze sind.

Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid des Main-Taunus-Kreis zur beantragten Maßnahme vorliegt.

Bei Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen dieser Richtlinien können die Mittel zurückgefordert werden.

7. Nicht bezuschussungsfähige Pflanzungen

Es ist noch nicht abschließend erforscht, wie sich das Biotop Streuobstwiese durch den Klimawandel verändern wird. Eindeutig ist, dass trockene und sandige Standorte nicht mehr genügend Wasser für Obstbäume bieten können. Auf diesen Standorten wird die Anlage von Streuobstwiesen deshalb nicht mehr gefördert, hier sollte auf Wildobstarten oder andere Gehölze ausgewichen werden.

Nicht zuschussfähig sind Nachpflanzungen oder Neuanlagen von Streuobstbeständen, wenn keine Hochstämme oder Hochstammunterlagen gepflanzt werden (z.B. Halb- oder Niederstämme) oder wenn sie die unter 2. genannten Voraussetzungen an die Beschaffenheit der Grundstücke nicht erfüllen.

(Ausgeschlossen sind: Eingezäunte Grundstücke mit Ausnahme rechtmäßig eingezäunter Weiden, Grundstücke mit ungenehmigten Garten- oder Gerätehütten, Grundstücke die nicht im Außenbereich liegen. Die Grundstücke dürfen nicht vorwiegend der Nah- oder Feierabenderholung dienen z.B. mit PKW Abstellplatz, Feuer- bzw. Grillstelle, Altbestand nicht standortgerechter Ziergehölze von mehr als 5% oder Neupflanzung von nicht standortgerechten Ziergehölzen).

8. Antragstellung auf Förderung

Auf schriftlichen Antrag kann einem Grundstückseigentümer oder einem Pächter / Nutzungsberechtigten ein Zuschuss gewährt werden für die Nach- oder Neuanpflanzung und Grundpflege, für die Entbuschung von Streuobstbeständen sowie für den ersten und einmaligen Grundschnitt der Obstbäume ggf. mit Mistelentfernen.

Der Antrag muss enthalten:

- den Namen des Grundstückseigentümers
- den Namen des Nutzungsberechtigten
- die Gemarkung
- die Flur- und die Flurstücksnummer des Grundstücks auf dem die Bäume gepflanzt werden bzw. die Entbuschung durchgeführt wird
- die Größe des Flurstücks
- die Anzahl der zu schneidenden Altbäume
- die Anzahl und Obstbaumarten der zu pflanzenden Bäume
- die Bankverbindung des Antragstellers
- eine einfache Skizze / Karte mit den geplanten Maßnahmen, z.B. Pflanzstellen.

Bei Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten ist die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorzulegen.

Der Antrag ist an den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für Bauen und Umwelt, Am Kreishaus 1 - 5, 65719 Hofheim am Taunus zu richten.

Antragsformulare können von der Homepage <https://www.mtk.org/Forderung-der-Streuobstwiesen-4149.htm> oder <https://www.streuobst-mtk.de/beratung/> heruntergeladen werden. Eine Beratung durch den Landschaftspflegeverband Main-Taunus (Info@Streuobst-MTK.de) ist Voraussetzung für die Förderung.

Die Untere Naturschutzbehörde überprüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinie und erteilt gegebenenfalls einen Zuwendungsbescheid.

Über die Höhe des Zuwendungsbetrages entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse aus der Ersatzzahlung besteht nicht.

Vom Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises beauftragte Personen haben das Recht, die bezuschussten Flächen zu betreten.

9. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abnahme, wie oben beschrieben.

Vor Beginn der Maßnahmen (inkl. Kauf der Bäume) muss der Zuwendungsbescheid des Main-Taunus-Kreises vorliegen.

Tätigkeit	Zeitpunkt der Auszahlung	Fördersumme in €/Baum
Kauf des Hochstamms oder Sämlings	nach Pflanzung (Fotodokumentation der Pflanzung)	Bis zu 50 € bzw. 10 € (Sämling)
Veredlung des Sämlings zum Hochstamm	nach 3 Jahren, bzw. nach erfolgreicher Veredlung	40 €
Grundpflege für die ersten 5 Jahre (Schnitt, Baumscheibe, Wässern, Düngen etc.)	nach 3 Jahren	50 €
Grundpflege beim veredelten Sämling	2 Jahre nach der Veredlung	50 €
Entbuschung	nach Entbuschung	50% der Fördersumme von 0.41 bis 1.14 €/m ²
	3 Jahre nach Entbuschung	50% der Fördersumme von 0.41 bis 1.14 €/m ²
Grundschnitt bei Altbäumen	nach Grundschnitt (Fotodokumentation)	50% der Fördersumme von 25 bis 75 €
	3 Jahre nach Grundschnitt (Fotodokumentation)	50% der Fördersumme von 25 bis 75 €
Grundschnitt bei Altbäumen mit Mistelentfernung	nach Grundschnitt (Fotodokumentation)	50% der Fördersumme von 50 bis 100 €
	3 Jahre nach Grundschnitt (Fotodokumentation)	50% der Fördersumme von 50 bis 100 €
Prämie für alle Maßnahmen	10 Jahre nach Durchführung	Zusätzlich 50 €

10. Nachkontrolle

Wird bei einer späteren Kontrolle festgestellt, dass mehr als 20% der gepflanzten Bäume ausgefallen und nicht ersetzt worden sind bzw. die angepflanzten Bäume nicht ordnungsgemäß gepflegt wurden oder die entbuschte Fläche nicht weiter gemäht wurde, kann der Zuschussbetrag anteilig zurückgefordert werden. Das gilt entsprechend für den Altbaumschnitt. Die Bäume müssen nach dem Sanierungsschnitt alle drei bis fünf Jahre fachgerecht geschnitten werden. Die Zweckbindung für die verwendeten Finanzmittel endet nach 30 Jahren, bis dann muss die geförderte Maßnahme gepflegt und erhalten werden.

10.1 Kontrollen

Sollte die Durchführung der Maßnahmen nicht den Vorgaben entsprechen, kann eine Nachbesserung in einer Frist bis zum Ende der kommenden Vegetationsperiode, eingefordert werden. Bleibt die Durchführung mangelhaft, können Mittel ganz oder anteilig zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt werden.

11. Prämie

Wurden die Streuobstwiese und die Obstbäume über den Zeitraum von zehn Jahren nach Durchführung der Maßnahme regelmäßig und fachlich gut gepflegt, kann einmalig eine weitere Förderung von 50,00 Euro pro zuvor gefördertem Baum beantragt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, 21. November 2023

gez.
Michael Cyriax
Landrat